

Hinweise zu den Neuregelungen im Schornsteinfegerhandwerk

Wer darf die Schornsteinfegerarbeiten durchführen?

Um festzustellen, wer mit der Ausübung von Schornsteinfegerarbeiten beauftragt werden kann, wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Schornsteinfegerregister geführt, das im Internet veröffentlicht ist (www.bafa.de)

Wird eine Fremdfirma beauftragt, wird diesem der Feuerstättenbescheid übermittelt, damit er erfährt, wann er welche Schornsteinfegerarbeiten durchführen muss. Der Eigentümer sollte sich vergewissern, dass der Schornsteinfeger berechtigt ist, Schornsteinfegerarbeiten in Deutschland durchzuführen. Er sollte sich, die von einer deutschen Handwerkskammer ausgestellte Bescheinigung vorweisen lassen, die nicht älter als 12 Monate sein sollte.

Der Nachweis über die fachgerechte Durchführung der Arbeiten erfolgt über ein Formblatt, das der Eigentümer dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermitteln muss (§4 SchfHwG)